

in wiefern das Wort: „religiös“ aufzunehmen sei, und es äußert

Referent, Abg. v. Friesen: Die Deputation hat eigentlich an der Fassung des §. kein Bedenken. Sie glaubt, daß für die Kammer und für alle Staatsdiener, welche dieses Gesetz erhalten, die Fassung genug sei, sie giebt auch zu, daß die Fassung wissenschaftlich, pädagogisch richtig sei; allein sie ging davon aus, daß das Gesetz für das Volk bestimmt und es doch auffallen könnte, wenn die Erwähnung des Religionsunterrichts unterlassen würde. Sie hat also weniger auf die logische Fassung des Gesetzes Rücksicht genommen, als auf dessen Verständnis im Volke, und deswegen wünscht sie, daß dieses Wort eingesetzt werde. Nun gestehe ich vollkommen zu, daß der Zusatz, den der Hr. Staatsminister zu §. 27. vorgeschlagen hat, alle Bedenken noch mehr beseitigen würde, allein ich muß bemerken, daß er sich doch nicht recht eignen würde, weil das Gesetz für alle Elementarschulen anwendbar sein soll, und nicht allein für die evangelischen. §. 27. geht aber nur auf die evangelischen, auf die katholischen nicht, und auf die jüdischen würde er gar nicht anwendbar sein. Also würde immer das Bedenken, welches im Volke gegen die Fassung des §. 1. entstehen könnte, durch diesen Zusatz nicht erledigt.

Staatsminister D. Müller: Ich kann mich nach dem früher Bemerkten von der Ansicht nicht trennen, daß, wenn der Gesetzentwurf auf alle Confessionen ausgedehnt werden soll, und ein allgemeiner Zusatz zu §. 1. nicht gemacht wird, auch §. 27. eine andere Fassung erhalten müsse; denn allerdings muß auf die Eigenthümlichkeiten der katholischen Confession hierbei die nöthige Rücksicht genommen werden.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich habe mich bereits in einer frühern Sitzung für die Definition ausgesprochen, wie sie der §. des Gesetzentwurfs enthält, da unter dem Ausdruck: „allgemeine Bildung“ stets der Religionsunterricht als erstes und wichtigstes Beförderungsmittel aller Bildung mit begriffen ist. In dieser Hinsicht bin ich vollkommen der Ansicht, welche sich im §. 1. ausspricht, und wenn ich auch der Deputation vollkommene Gerechtigkeit für ihren religiösen Sinn widerfahren lasse, daß sie das Wort „religiös“ beigefügt wissen will, so glaube ich doch, daß dieser Zusatz nicht nur müßig, sondern auch unlogisch ist, da er eine Species der allgemeinen Bildung bezeichnet, die Species aber nicht dem Genus vorausgehen kann. Man müßte also wenigstens sagen: „allgemeine, und insbesondere religiöse Bildung.“ Wenn ich in dieser Hinsicht der Meinung des Hrn. Staatsministers bin, so halte ich doch nicht für zweckmäßig, schon jetzt eine auf §. 27. bezügliche Bestimmung aufzunehmen, welche alle Glaubensgenossen betrifft. Ich glaube, wir streifen dann zu nah an die speciellen Bestimmungen des Gesetzes, welches nach der Vorlage lediglich für die evangelischen Schulen berechnet war, und es dürfte also von dem Vorschlage des Hrn. Staatsministers noch abzusehen sein.

Abg. a. d. Winkel: Ich kann mich nicht von dem Gutachten der Deputation trennen. Sollte auch das Wort ein

Superfluum sein, so kann es doch nicht schaden; ich erkenne es aber nicht als ein Superfluum an; denn gewiß ist es zweckmäßig und nützlich; und erkenne für sehr wohlthätig, daß, wenn das Gesetz im Volke Eingang findet, das Wort: „religiös“ im Eingange steht. Ich kann mich damit nicht vereinigen, daß das Gesetz die Bestimmung von 1773 nicht aufgenommen hat, und daher wünsche ich, daß das Wort „religiös“ an die Spitze gestellt werde. Ferner kann ich mich nicht damit einverstehen, wenn hier gesagt ist, daß es hauptsächlich die äußern Mängel seien, woran jetzt die Schulen leiden. Ich glaube vielmehr, daß es an dem Materiellen liegt, daß es sehr häufig in der Individualität der Lehrer selbst begründet ist, und wenn also der Unterricht selbst bestimmt worden wäre, so hätte dieses schon vielem abhelfen können; denn die äußern Mängel kommen bei allen Schulen vor, und wo ein guter Lehrer ist, ist die Schule doch gut, wenn auch die äußern Mängel vorhanden sind.

Abg. Hausner: Wenn wir über §. 1. discutiren wollen, so müssen wir dessen Tendenz ins Auge fassen, und da heißt es nun in der Ueberschrift: „Allgemeine Verbindlichkeit dieses Gesetzes in Betreff der evangelischen Volks- oder Elementarschulen.“ Es soll mithin nur von den Verbindlichkeiten gesprochen werden, welche gewisse Personen auf sich haben. Einen Grund dafür, daß man hier Branchen der Lehrgegenstände selbst bestimmungsweise aufnehmen will, vermag ich nicht einzusehen, und ich muß in dieser Beziehung dem Abg. Richter beistimmen. Dieses Gesetz wird der Beurtheilung des ungebildeten Volkes nicht allein unterworfen, und der Staatsregierung und den Ständen muß selbst daran gelegen sein, daß der allgemein gebildete Mann, wenn er das Gesetz in die Hände bekommt, sich nicht dahin aussprechen muß, daß man gegen die Logik die Species vorgenommen, und das Generelle hinterdrein gebracht hat. So sehr ich auch dafür stimme und stimmen muß, daß der Religionsunterricht eine der Hauptsachen des Unterrichts in Volksschulen sei, so kann doch diese Verbindung der Worte, wie sie das Deputationsgutachten hinstellt, nach den Regeln der Logik nicht statt finden, und wollten wir sie auch statt finden lassen, so würde die 1. Kammer gewiß nicht beistimmen, sondern es wieder abwerfen.

Abg. Sachse: Ich stimme gleichfalls darin überein, daß man dieses Wort nicht aufnehmen könne; der Grund in Bezug auf die Logik ist bereits angegeben worden; ich halte aber auch dafür, daß man bis zu §. 2. warten möge. An die Spitze kann dieses Wort nicht gestellt werden, weil es die Species ist. Daß auf die Religion in diesem Gesetze vollständige Rücksicht überall genommen werde, spricht sich darin genugsam aus, und daß dieses bei Zeiten geschehen sei, zeigt §. 2. Ich halte dafür, man will etwas zu ängstlich das Wort: religiös, und zwar gegen die Regeln der Consequenz und der Logik, an die Spitze gestellt wissen.

Abg. Art: Der Abg. Hausner hat das Wort: „religiös“ aus dem §. verbannen wollen, weil es mit der Ueberschrift nicht harmonire, und diese nur von der allgemeinen Verbindlichkeit handle; allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieser